



Verband des Verkehrsgewerbes Südbaden e.V. · Postfach 100430 · 79123 Freiburg

DAK–Gesundheit
Herrn Siegfried Fischle
Tübinger Straße 7
70178 Stuttgart

■ Weißerlenstraße 9
79108 Freiburg
Gewerbegebiet Hochdorf
Telefon (0761) 7 05 23-0
Telefax (0761) 7 05 23-20
E-Mail:
info@vv-suedbaden.de
Internet:
www.vv-suedbaden.de
■ Vorstandsvorsitzender:
Rolf Dischinger
■ Hauptgeschäftsführer:
Dipl.-Vw. Peter Welling
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Markus Strecker

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

424200

Unser Zeichen

We/Er

Datum

13.11.2014

Ausschreibungsplattform für Fahrdienstleistungen / Patientenfahrten in Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Fischle,

mit Ihrem Schreiben vom 3.11.2014 informieren Sie uns über den beabsichtigten Einsatz einer Ausschreibungsplattform für planbare Krankenfahrten in Baden-Württemberg. Ebenfalls wurden unsere Verbandsmitglieder mit Datum 3.11.2014 von Ihnen über diese Ausschreibungsplattform informiert und aufgefordert, Ihre Gebote abzugeben.

In den an die Unternehmen versendeten Vertragsbedingungen für Patientenfahrten, sei es in Taxen oder Mietwagen, erwähnen Sie unter § 5 (Vergütung), dass der Auftragnehmer den Preis als Vergütung erhält, den er in dem angegebenen Gebot genannt hat bzw. welcher in dem Zuschlagsschreiben seitens der DAK–Gesundheit genannt wurde.

Wir möchten Sie bitten, uns mitzuteilen, ob die DAK–Gesundheit als letztendlich verantwortlicher Kostenträger sich bewusst ist, dass derart vermittelte Krankenfahrten gegenüber den sich der DAK verpflichteten Personentransportunternehmen nachdem seit Mai 2013 gültigen Rahmenvertrag für Krankenfahrten in Baden-Württemberg durchgeführt und abgerechnet werden? Wir möchten Sie ebenfalls darauf hinweisen, dass der versicherten Person gemäß § 6 Ziff. 3 des o.g. Rahmenvertrages die Wahl des zugelassenen Leistungserbringers freisteht.

Wir hätten überhaupt kein Verständnis dafür, wenn die DAK–Gesundheit als Kostenträger einerseits mit uns über den VdeK Rahmenverträge mit eindeutig fixierten Entgelten abschließt und diese Verträge später dann einseitig durch Sie über den Einsatz von Ausschreibungsplattformen unterlaufen werden. Ein solches Verhalten einer Krankenkasse müssten wir als klaren Vertrauensbruch betrachten und würden dies selbstverständlich im Zug der nächsten Vertragsverhandlungen entsprechend berücksichtigen.

Bankkonto:

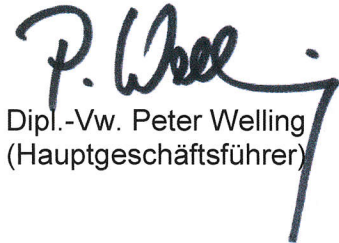
■ Sparkasse Freiburg-Nördl. Breisgau
Kto.-Nr. 2 102 559 (BLZ 680 501 01)
BIC (SWIFT) FRSPDE66XXX IBAN DE14680501010002102559

Unsere südbadischen Mitgliedsunternehmen werden von uns mit heutigem Schreiben über die herrschende Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des Bundessozialgerichtes BIKR9/11R hingewiesen. Die Information an die betroffenen Versicherten sowie der Öffentlichkeit behalten wir ausdrücklich vor.

Des Weiteren verweisen wir auf das Urteil des LG Mannheim 24O165/06 hinsichtlich des Weitergabeverbotes zur Genehmigung vorgelegter ärztlicher Verordnungen für Krankentransporten an dritte Vermittler.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)



Dipl.-Ing. Markus Strecker
(Geschäftsführer)

Nachrichtlich an:
VV Württemberg
VV Nordbaden